

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile |
| Herausgeber: | Schweizerischer Zivilschutzverband |
| Band: | 22 (1975) |
| Heft: | 10 |
| Artikel: | "Ein Zivilschutz für den Frieden" : Grundsätzliche Überlegungen als Warnung vor Illusionen |
| Autor: | Stelzer, Heinrich |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-366202 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Ein Zivilschutz für den Frieden»

Grundsätzliche Überlegungen als Warnung vor Illusionen

Von Heinrich Stelzer, Chef des Amtes für Zivilschutz des Kantons Zürich

In der Nummer 7/8 1975 der vorliegenden Zeitschrift unternimmt Nationalrat Bratschi den Versuch, für den schweizerischen Zivilschutz eine Lanze zu brechen, indem er dessen friedensmässige Notwendigkeit in den Vordergrund stellt. Im Al-Fresco-Stil entwirft er das Bild einer «Katastrophenorganisation aus unserer Bevölkerung und für unsere Bevölkerung». Da die ordentlichen Hilfskräfte bei einem Unglück oder einer Katastrophe nicht ausreichten, brauche es eine gute Zivilschutzorganisation, als zweite Staffel. Auf den rettenden Funktionen habe das Schwergewicht zu liegen. Feuerwehr-, Pionier- und Sanitätsdienst erhielten wieder vermehrte Bedeutung, überhaupt alles, was den Zivilschutz mobil mache. «Wir sahen zulange beim Zivilschutz nur den Krieg», heisst es dann weiter, und schliesslich: die Motivation für den Mann auf der Strasse soll man auf diese Weise wiedergewinnen. Damit die Gelder wieder fliessen.

Wer Zivilschutzkonferenzen der «Organisation internationale de protection civile» in Genf bewohnt oder ihre Publikationen liest, weiss längst, dass unter der Etikette «Zivilschutz» in Dutzenden von Ländern gar verschiedene Dinge segeln. Was wir in unserem Land mit den Feuerwehren, mit den Polizeien, mit Sanitätskorps, mit privaten Institutionen des Rettungswesens zur Verfügung haben, das wird in gewissen Ländern, vor allem der dritten Welt, unter dem Titel Zivilschutz aufgebaut. In einigen unserer Nachbarstaaten versucht man, zu einer gewissen Übereinstimmung der friedensmässigen Katastrophenhilfestruktur mit einer für den Kriegsfall nötigen Organisation zu gelangen.

Demgegenüber ist der schweizerische Zivilschutz seit seinen Anfängen geprägt als Massnahme der Landesverteidigung zum Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen kriegerischer Ereignisse, zuvorderst also zum Schutz vor Waffenwirkungen. Im Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 hat der Gesetzgeber diese Auffassung und Absicht unmissverständlich und verbindlich dargelegt: «Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung». Mit der von den eidgenössischen Räten zustimmend zur Kenntnis genommenen Konzeption 71 hat man die substantielle Anpassung unseres Zivilschutzes an die veränderten Kriegsbilder vollzogen. Die Durchführung der daraus resultierenden Massnahmen ist eingeleitet. Sie wird Jahre beanspruchen. Im Konzept der Gesamtverteidigung, das der Bundesrat in seinem Bericht vom 27. Juli 1973 an die Bundesversammlung über die «Sicherheitspolitik der Schweiz» vorgelegt hat und hinter das sich die Räte gestellt haben, nimmt der Zivilschutz eine bedeutsame Stellung ein.

Unsere Zivilschutzmassnahmen haben sich demnach auf jene Bedürfnisse auszurichten, die sich aus den Waffenwirkungen als Folge kriege-

rischer Ereignisse ergeben. Mit der Konzeption 71, um die uns manche mittelbaren und unmittelbaren Nachbarn beneiden, ist der Nachweis erbracht worden, dass Zivilschutz nur mehr sinnvoll sein kann, aber dann eminent sinnvoll ist, wenn er sich auf einen umfassenden baulichen Schutz abstützen kann. «Jedem Einwohner unseres Landes einen Schutzplatz» ist zwar zum Schlagwort geworden, trifft aber den Kern der Sache. Zweifellos trifft es auch zu, dass Schutzzräume nur etwas nützen, wenn sie bezogen sind – und wenn man mit ihnen und in ihnen zu leben versteht. Hier setzen die grossen Aufgaben der örtlichen Zivilschutzorganisationen ein. Schutzraumvorbereitung, Schutzraumbezug, Leben aus und in den Schutzzräumen bedarf umfassender organisatorischer Vorkehren und wirksamer organisatorischer Leitung. Es sind anspruchsvolle Aufgaben. Wenn man sie nicht löst, sinkt der Wert der baulichen Massnahmen erheblich und wird fragwürdig. Und hier beginnt das leidige Problem.

Grösse, Art, Gliederung und Ausbildung der örtlichen Zivilschutzorganisationen haben sich gezwungenermassen nach der Zweckbestimmung und damit nach der Hauptaufgabe des Zivilschutzes zu richten. In der veränderten Lage, präzis und überzeugend nachgewiesen in der Konzeption 71, kommt der optimalen Nutzung des baulichen Schutspotentials der absolute Vorrang zu. Die «rettenden Dienste» haben ihre zentrale Stellung eingebüßt, ohne dass auf sie verzichtet werden könnte. Die «Hinterhermassnahmen» bleiben leider stets «Tropfen auf den heißen Stein»; die grosse Wirksamkeit ist einzig durch die umfassende Prophylaxe erreichbar. Im Grunde genommen ist das auch gegenüber Gefahren nicht anders, die im Frieden drohen: man denke zum Beispiel an Brandschutz, feuerpolizeiliche Massnahmen, Sicherheit im Strassenverkehr, und man vergleiche den Wert dieser «passiven» Massnahmen mit dem jeweils erreichbaren «Rettungserfolg» durch Feuerwehren, Samariter, Ärzte. Wir mindern ihn keineswegs herab, aber er bleibt stets von geringerer Wirkung und kostspieliger als umfassende vorbeugende Massnahmen. Jeder Arzt auf den Notfallstationen unserer Spitäler kennt die Grenzen, die Schwierigkeiten und auch die Kosten der therapeutischen Massnahmen; er weiss auch und denkt oft mit Bitternis daran, was zu vermeiden gewesen wäre, wenn nur das «Vorbeugen» bei uns ernster genommen würde.

Spätestens die Durchführung der Generellen Zivilschutzplanung in den Gemeinden hat alle Beteiligten erkennen lassen, dass Schutzraumvorbereitung, Schutzraumbezug und Schutzraumnutzung ausbildungsmässige undführungsmässige Probleme und Aufgaben nach sich ziehen, die bis heute weitestgehend unbewältigt geblieben sind. Dazu das andere: der Allgemeinzustand unserer Zivilschutzorganisationen zeichnet sich dadurch aus, dass der überwiegende Teil der mittleren und oberen Kader immer noch nicht ausgebildet ist, dass die Angehörigen verschiedener Dienste noch gar keine Ausbildung erhalten haben, dass die Aufgebotsvorbereitungen trotz der Bundesvorschriften weiterum nicht ernstlich getroffen sind, dass die Ortsleitungsstäbe auf ihre Führungsaufgaben kaum vorbereitet sind, weder

stabtechnisch ausgebildet noch im Besitz der unerlässlichen, gemeindebezogenen Führungs- und Einsatzdokumente, dass die bestehenden sanitätsdienstlichen Anlagen blos mit einem Arzt und daneben mit Laienpersonal nicht betrieben werden können. Eine ganze Reihe weiterer Lücken und Mängel, auch Material und Ausrüstung betreffend, liesse sich anführen. Wesentlich ist die Tatsache, die man nicht wegleugnen, höchstens vertuschen oder verniedlichen kann, dass die schweizerischen Zivilschutzorganisationen noch keineswegs in der Lage sind, das vorhandene bauliche, materielle und personelle Potential im Bedarfsfall echt und optimal zu nutzen. Die Hunderte von Millionen Franken, die wir in den baulichen Zivilschutz investiert haben, könnten noch keinesfalls jene Zinsen erbringen, die zu erwarten die grundsätzliche Berechtigung besteht.

Wenn man im Alltag all die Jahre hindurch erlebt, erfährt, erleidet, Welch unendliche Mühe es bereitet, die Kaderausbildung im Zivilschutz einigermassen zustande zu bringen, welche Sisiphusarbeit es erheischt, die Aufgebotsvorbereitungen und die Erarbeitung minimaler Führungsunterlagen durch die Ortsleitungsstäbe sicherzustellen, zu brauchbaren Schutzraumbezugsvorbereitungen zu gelangen, wenn man auch weiss, welche Mühe es bereitet, den Unterhalt der Anlagen und des Materials seriös zu bewerkstelligen, dann überfällt einen beim Er tönen der Melodie «Ein Zivilschutz für den Frieden» eine grosse Erschütterung. Denn damit lenkt man von den zentralen Anliegen, von der Hauptaufgabe ab, und man schafft willkommenen Anlass, die bestehenden Mängel gnädig zu kaschieren und dem Unbequemen auszuweichen.

Denn was die «Nothilfe im Frieden» nach Artikel 4, Abschnitte 3 und 4, des Bundesgesetzes über den Zivilschutz betrifft, erfordert sie andere organisatorische und administrative Massnahmen als der Landesverteidigungsfall, braucht sie eine veränderte Zielsetzung in der Ausbildung und erfordert sie, nimmt man sie zum Hauptanliegen des Zivilschutzes, eine andere Struktur der örtlichen Zivilschutzorganisation; auch die materielle Ausrüstung müsste dann modifiziert werden, und für den baulichen Zivilschutz entfällt die Notwendigkeit weitgehend. Auf jeden Fall wäre dann die Konzeption 71 des schweizerischen Zivilschutzes neben sätzlich, bedeutungslos, ja falsch. Die Möglichkeit, die Zivilschutzorganisationen zur Nothilfe im Frieden aufzubauen und nutzen zu können, stellt ein willkommenes Nebenprodukt aus dem Aufbau eines gegen die Folgen kriegerischer Ereignisse konzipierten Zivilschutzes dar. Das Nebenprodukt zum Hauptprodukt und Hauptanliegen zu machen, ist gefährlich und letztlich ungesetzlich.

Wollte man – müsste man – unseren schweizerischen Zivilschutz für die Katastrophenhilfe im Frieden aufzubauen, käme ihm ein ganz anderes Gesicht zu. Es bräuchte andere, weit geringere Sollbestände; die Schutzdienstplicht könnte man selektiv handhaben. Eine andere Struktur der Schutzorganisationen drängte sich auf; wozu einen Schutzraumdienst, Überwachungsdienst, wozu Blockchefs und Quartierchefs, wozu organisationspflichtige Betriebe, wo doch Betriebsfeuerwehren bestehen? Wozu Schutz-

räume? Die Materialliste wäre anders zu gestalten, manches Hobby von Rettungssamateuren könnte man pflegen, und auch die Vollmotorisierung wäre angezeigt. Doch in was für eine Landschaft hinein geriet ein solcher Zivilschutz?

Für das friedensmässige Unfallhilfs- und Rettungswesen und für die gottlob seltenen wirklichen Katastrophen stehen genügend andere Institutionen mit gutgeschultem Personal und mit modernem Material zur Verfügung: die Polizeikorps, die Feuerwehren, Berufsbrandwachen, Feuerwehrstützpunkte, Ölwehren, die Samaritervereine, die Sektionen des Roten Kreuzes, die Rettungsflugwacht, Lebensrettungsgesellschaften, anderes mehr, und erst noch gestaffelt ihre jährlichen Wiederholungskurse leistende Formationen der Luftschutzeinheiten der Armee. Sie alle sind eingespielt, verfügen fast durchgehend über eine hohe Präsenz, und ein Miliz-Zivilschutz wird in Sachen Ausbildungsstand und Effizienz nie mit ihnen in Konkurrenz treten können. Was manchorts allerdings fehlt, sind eine wirkungsvolle zentrale Führung und vorsorglich klar geregelte Verantwortlichkeiten; so fehlt es denn in der Praxis oft an der so wichtigen Koordination. Diesen Mangel zu beheben bedarf es des Zivilschutzes nicht. Sogar der Ortschef ist da überflüssig.

Anderer Ansatz der Überlegung: welche Art Unglücke, schwerer Unglücke, welche Art «Katastrophen» sind relativ häufig, erscheinen immer wieder in der täglichen Informationsflut? Verkehrsunfall auf der Strasse, Unfall auf der Schiene, Flugzeugabsturz, Ölunfall, Explosion, Feuersbrunst, Sturmschäden, hie und da eine Überschwemmung, ein Murgang, im Winter Lawinen. Für die allerwenigsten dieser Ereignisse sind die örtlichen und betrieblichen Schutzorganisationen eine taugliche Sache: Speziallöschenfehler fehlen, Atemschutzgeräte sind nicht vorhanden, schwere Bergungsausrüstungen stehen nicht zur Verfügung. Für die spezifischen Ereignisse sind sie schlecht gerüstet, für Aufräumarbeiten stellen sie kein Erfordernis dar.

Den schweizerischen Zivilschutz primär über die Katastrophenhilfe im Frieden motivieren zu wollen, heisst aber nicht bloss, nach einem untauglichen Mittel zu rufen; es heisst auch Versicherung in die bestehenden friedensmässigen

Strukturen bringen, Verantwortlichkeiten in Frage stellen, falsche Hoffnungen wecken: diese Milizorganisation mit ihren zwergwüchsigen Ausbildungszonen, zusammengesetzt aus älteren Männern und nicht allzuviel freiwillig Mitarbeitenden Frauen, wird neben Polizeien, Feuerwehren, geschulten Spezialisten nie gute Figur machen können. Der Dilettantismus wird da allzu offensichtlich; dabei meinen wir «Dilettantismus» keineswegs diffamierend. Im Gegenteil: er ist ehrenvoll, wir kommen ohne ihn nicht aus, es gibt nichts, um ihn zu ersetzen. Er ist die Notlösung für den nationalen Katastrophenfall Krieg. Ihn im Frieden in Konkurrenz treten zu lassen zu den «Zünftigen» – das heisst ihn der Lächerlichkeit preisgeben.

Nothilfe durch Zivilschutzorganisationen im Frieden wird also stets nur subsidiären Charakter haben können und nur in seltenen, besonders gelagerten Fällen von Schadenereignissen überhaupt sinnvoll sein. Wenn es dann selbst in diesen Ausnahmefällen funktionieren soll, bedarf es besonderer Vorkehren. Teile der örtlichen Zivilschutzorganisation müssen in die Gesamtorganisation des kommunalen Rettungswesens integriert sein. Es braucht eine besondere Aufgebotsorganisation, eine besondere Auswahl der Personen, die Bildung besonderer Formationen. Es gibt einige wenige Gemeinden, die das seriös vorbereitet haben. Sie haben auch die Grenzen dieses Unterfangens erkannt. Sie haben vor allem auch erkannt, wie eigentlich nur geringe Teile ihres örtlichen Zivilschutzes für solche Zwecke in Frage kommen; für das Gros der Schutzdienstpflichtigen fällt dabei nichts ab.

Den Zivilschutz über «einen Zivilschutz für den Frieden» motivieren, popularisieren, ja rechtfertigen zu wollen, lenkt ab von dem, was ernstlich nötigt, gibt willkommenen Anlass, dem Unbequemen auszuweichen, das beiseite zu schieben, was zu tun wäre: eine untadelige Aufgebotsvorbereitung für den Landesverteidigungsfall, seriöse Schutzraumbezugsplanung, taugliche Führungsvorbereitungen der Ortsleitungsstäbe, eine wirksame Integration des Zivilschutzes in die Gesamtverteidigung.

Mit der Konzeption 71, deren Bedeutung und Tragweite noch lange nicht überall erfasst sind, hat der schweizerische Zivilschutz den Schritt vom Dilettantismus und vom Sektierertum zum seriösen Partner im Rahmen der Gesamtvertei-

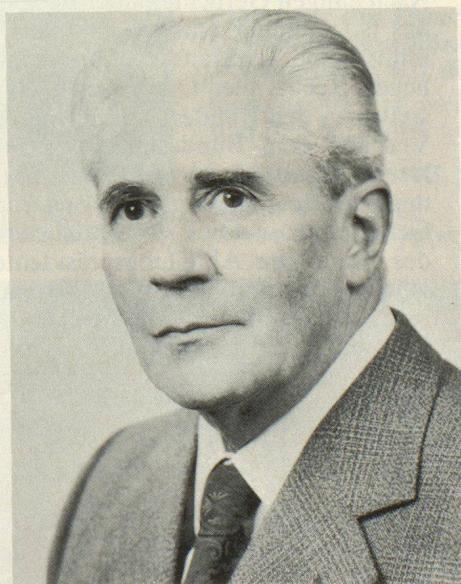
digung getan. Er ist vor eine Aufgabe gestellt, die weit über jene hinausreicht, die mit der üblichen Etikette des «Rettens durch den barmherzigen Samariter» zu versehen ist. Sie ist anspruchsvoll und komplex. Über die Vorstellungen friedensmässiger Nothilfe zweiter Stafel werden wir ihr niemals gerecht. Im Gegen teil: wenn wir anfangen, den schweizerischen Zivilschutz nach dieser Partitur zu inszenieren, dann spielen wir ihm den Marche funèbre, weil man ihn für immer in den Rang des Zweitklassigen verweist.

«Wir haben zulange nur an den Krieg gedacht», beinahe klingt das so, als wäre die Vorsorge gegen die leider auch heute nicht ausschliessbare nationale Katastrophe etwas Ehrenrühriges. Natürlich trifft es zu, dass es recht vielen angenehmer ist, wenn ihnen mit dem weiterum missverstandenen Schlagwort der «Katastrophenhilfe im Frieden» geschmeichelt wird. Schliesslich ist das zeitgemäss, humanitär und kostet erst noch weniger Geld. Ohne Besönigung, nüchtern, unbequem die Anliegen der Landesverteidigung gerade auch im und mit dem Zivilschutz zu vertreten, das ist schwierig, unzeitgemäß, unbeliebt. Man holt sich dabei keine Lorbeer; eher läuft man Gefahr, zum «kalten Krieger» abgestempelt zu werden.

So ist die Gefahr der Verwirrung gross, die Versuchung, dem Nebensächlich-Billigen nachzujagen, überaus lockend. Ist es wirklich nötig, auf das Vorbild von Nationen im sozialistischen Lager hinzuweisen, um darzutun, um welche Art Zivilschutz es auch bei uns geht, gehen muss? Wir kommen um den unbequemen gesetzlichen Auftrag nicht herum, den Zivilschutz als Teil der Landesverteidigung aufzubauen. Dergleichen zu tun, als ginge es um etwas anderes, geht nicht an. Unser Schutzraumprogramm zu glossieren, kann zum Dolchstoss ins Herz des Zivilschutzes geraten. Wenn man aber ernstlich glaubt, etwas anderes sei nötig, dann soll man die Bundesverfassung und die Zivilschutzgesetzgebung entsprechend ändern. Artikel 22bis der Bundesverfassung lautet: «Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegerischen Ereignissen ist Bundessache.» Dafür einzutreten ist heutzutage nicht immer so einfach. Der Weg über eine Ersatzmotivation wäre verlockend. Aber: war der Weg des geringeren Widerstandes je ein guter Weg?

Dr. Sam Streiff †

Kurz vor seinem 74. Geburtstag ist am 25. August in Bern unser Freund und Mitarbeiter Dr. Sam Streiff nach kurzer, schwerer Krankheit still von uns gegangen. Der Verstorbene, mit dem uns zwei Jahrzehnte Zusammenarbeit verbinden, war ein unerschrockener und sich nie schonender Kämpfer für die Belange des Kulturgüterschutzes. Sein Wirken im Departement des Innern und im Rahmen der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz hat entscheidend die Wege freigemacht, um dem Kulturgüterschutz auch in unserem Lande zum Durchbruch zu verhelfen und ihm den gebühren-



den Platz in den Bestrebungen der Gesamtverteidigung zu sichern. Viele Arbeiten und Veröffentlichungen, die seinen Namen tragen, wurden zu gewichtigen Meilensteinen auf dem nicht immer leichten Weg seines Kampfes und tragen dazu bei, dass man noch während Jahren auf die Spuren der Tätigkeit von Sam Streiff stossen wird. Er war auch ein geschätzter Mitarbeiter unserer Zeitschrift, und er hat es sich nie leicht gemacht, wenn es um profilierte Beiträge zum Kulturgüterschutz ging. Wir verlieren mit Dr. Sam Streiff einen der besten Experten unseres Landes, und es wird nicht leicht sein, ihn zu ersetzen. Wir werden ihn im ehrenden Andenken bewahren. SBZ